

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 9. Feber 1973

6. Stück

9. Verordnung: Abtretung einzelner Geschäfte durch die Wiener Landesregierung an das Amt der Wiener Landesregierung nach § 132 WStV.

9.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Jänner 1973, in welcher einige Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen werden

Auf Grund des § 132 Abs. 1 WStV wird die Vollziehung nachstehend angeführter Geschäfte dem Amt der Wiener Landesregierung zur Vollziehung überlassen:

1. Alle jene Angelegenheiten, welche der Wiener Landesregierung als Berufungsbehörde oder sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde obliegen.
2. Über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 181/1952, fallen, nach § 1 Abs. 2 des B-VG vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 182, zu entscheiden.
3. Alle in § 2 Abs. 2 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes, Gesetz vom 17. Juni 1955, LGBI. für Wien Nr. 14, unter Z. 1 bis 10 angeführten Aufgaben zu besorgen.
4. Nachstehend angeführte Fälle des Wiener Pflichtschulorganisationsgesetzes, Gesetz vom 12. Juli 1963, LGBI. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 22. April 1966, LGBI. für Wien Nr. 15, und vom 24. Oktober 1969, LGBI. für Wien Nr. 36, zu erledigen:
 - a) § 5 Abs. 2: Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen Volksschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Volksschule.
 - b) § 6 Abs. 4: Bewilligung zur Durchführung von Schulversuchen an Volksschulen.
 - c) § 7 Abs. 3: Entscheidung über die Organisationsform der Volksschulen.
 - d) § 10 Abs. 2: Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen Hauptschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Hauptschule.
 - e) § 11 Abs. 2: Bewilligung zur Durchführung von Schulversuchen an Hauptschulen.
 - f) § 12 Abs. 1: Entscheidung über die Organisationsform der Hauptschulen.
 - g) § 12 Abs. 2: Festlegung der für Knaben und Mädchen gemeinsamen Führung von Hauptschulen oder Hauptschulklassen.
 - h) § 15 Abs. 2: Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen Sonderschule und von Expositurklassen einer öffentlichen Sonderschule.
 - i) § 17 Abs. 5: Entscheidung über den Aufbau und die Organisationsformen der Sonderschulen sowie über die Durchführung von therapeutischen und funktionellen Übungen an Sonderschulen.
 - j) § 20 Abs. 2: Bewilligung der Errichtung öffentlicher polytechnischer Lehrgänge und von Expositurklassen öffentlicher polytechnischer Lehrgänge.
 - k) § 21 Abs. 3: Bewilligung zur Durchführung von Schulversuchen an polytechnischen Lehrgängen.
 - l) § 22 Abs. 3: Entscheidung über die Organisationsform der polytechnischen Lehrgänge.
 - m) § 25 Abs. 4: Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule und von Expositurklassen dieser Schulen.
 - n) § 26 Abs. 2: Bewilligung zur Durchführung von Schulversuchen an Berufsschulen.
 - o) § 27 Abs. 4: Entscheidung über die Organisationsform der Berufsschulen.
 - p) § 30 Abs. 1 und 2: Bewilligung der Teilung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule, einer Schule für den polytechnischen Lehrgang oder einer öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule.
 - q) § 31 Abs. 2: Bewilligung der Auflösung einer öffentlichen Pflichtschule oder von Expositurklassen.
 - r) § 34 Abs. 1: Bewilligung der Einrichtung von Lehrkursen für die der Schulpflicht entwachsenen Jugend.
 - s) § 36 Abs. 1: Bewilligung des Bauplanes der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Gebäudes oder son-

- stiger Liegenschaften einer öffentlichen Pflichtschule.
- t) § 36 Abs. 2: Bewilligung zur Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke.
- u) § 37 Abs. 3: Bewilligung zur Aufhebung der Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke sowie amtswegige Aufhebung der Widmung.
5. Erteilung von Bewilligungen nach § 45 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO 1960), soweit die Landesregierung in erster Instanz zuständig ist; Punkt 1 wird hiedurch nicht berührt. Ferner der Ausspruch des Verbotes des Lenkens von Fahrzeugen nach § 59 Abs. 3 StVO.
6. Die Gewährung von Wohnbeihilfen gemäß § 15 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968, Bundesgesetz vom 29. Juni 1967, BGBl. Nr. 280, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 232, die Entgegennahme von Anzeigen nach § 15 Abs. 6 und die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Wohnbeihilfen nach § 15 Abs. 7 dieses Gesetzes.
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — WGG) vom 29. Feber 1940, DRGBl. I S. 438, sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940, DRGBl. I S. 1012, mit Ausnahme der Anerkennung, Versagung oder Entziehung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Wohnungsunternehmen.
8. Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969, BGBl. Nr. 426, über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz) in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 337, und vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 268.
9. Erteilung von Bewilligungen nach dem Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.
10. Angelegenheiten nach dem Gesetz vom 24. April 1970, LGBI. für Wien Nr. 20, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969) soweit eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.
11. Angelegenheiten nach dem Bundesgesetz vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 250, über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965) soweit eine Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist.

Der Landeshauptmann:
Slavik